

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofgebühren**  
**der Ortsgemeinde Hasselbach**  
**vom 20. Oktober 2004**  
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22.08.20012

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung - Gebührentarif.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 07.06.2001 außer Kraft.

Hasselbach, 20. Oktober 2004  
Ortsgemeinde Hasselbach

Hans-Jürgen Staats  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Hasselbach  
vom 20. Oktober 2004  
- Gebührentarif -**

- I. Reihengrabstätten**
1. Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 350 €
  2. Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 250 €
- II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten**
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle 400 €
  2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 25 €
  3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.
- III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte**
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsordnung, je Grabstelle 270 €
  2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 10 €
  3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.
- IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten**  
Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche 250 €
- V. Grabherstellung**  
Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung  
Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.  
Zur Grabherrichtung gehören:  
Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.
- VI. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 (Ziffer b) der Friedhofsatzung**
1. Reihengrabstätte 320 €
  2. Wahlgrab je Grabstätte 320 €
  4. Urnenreihengrabstätte 160 €
  5. Urnenwahlgrabstätte 160 €
- VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**  
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- VIII. Besondere Aufwendungen**  
Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.
- IX. Jährlicher Pflegezuschlag für die Pflege der Rasengrabstätten und anonymen Grabstätten**
1. Rasenreihengrab 20 €
  2. Urnenrasenreihengrab 10 €
  3. anonymes Urnenreihengrab 10 €